

lichen Befehl/ und ehe Wir gewisse Kundschafft/ daß es Unfern armen Leuten an Hude/ Weide/ Mastung und Holzung unschädlich/ eingenommen/ neue Stedte oder Plätze zu bebauen/ nicht verstaten. (I)

ANNOTATA.

- 1 (I. nicht verstaten) Niemand darff ohne obrigkeitliche Bewilligung auf einen öffentlichen oder gemeinen Ort ein Gebäude aufrichten/ damit er dadurch dem gemeinen Nutzen keinen Abbruch thue. Auf seinem eigenen Grunde und Boden aber mag einer nach Gefallen und ohne vorhergehende obrigkeitliche Bewilligung so viel bauen/ wie er wil. §. *Cum in suo solo* f. *de rer. divis. l. Adco.* §. *Cum in suo ff. eod.* conf. Schneidew. *ad d. §. f. n. 4.* In Städten darff gleichfalls Niemand sich unterstehen/ ohne Bewilligung des Rathes und der Benachbarten/ sein Gebäude etwas weiter auf die Strasse heraus zu rücken. l. 2 *C. de edif. privat.* conf. Dav. *Mev. P. I. decis. 82.* Und kan ein Stadt Magistral die Bürger gar wol zwingen/ daß sie die ihnen zustehenden wüste Plätze entweder selbst bebauen/ oder solche andern/ die sie bebauen wollen/ verkauffen. *Mev. P. 8. decis. 239.*

Das XXXIV. Capitel. Von Häußlingen und andern Müßiggängern.

Alle Häußlinge/ so im Lande nicht geböhren/ wie auch die/ so drin geböhren/ und sich doch keiner täglichen Hand-Arbeit/ ob sie gleich dazu starck genug/ sondern des Müßiggangs/ Bettlens/ gartens und anderer bösen Handel befleissigen/ sollen eben so wenig als die frembden Bettler in Unfern Graffschafften gelitten werden. (I)